



Die neue
BbgKVerf
Mehr Beteiligung.

11. April 2024

Heiner Klemp, MdL



Gliederung

1. Allgemeines
 2. Hybrides
 3. Beteiligung
 - Beiräte und Beauftragte
 - Ämter
 - Ortsteile
 4. Gleichstellung
 5. Bürgerbegehren
 6. Finanzen
-



Allgemeines

- Klimaschutz in Aufgabenkatalog der Gemeinde aufgenommen (§2)
- Statt Schriftform auch „Schriftformersatz“ oder elektronische Mitteilungen möglich
- Namentliche Abstimmungen auch auf Antrag von Fraktion möglich (GO; §39)
- Konkretisierung Umgang mit Ton-Aufzeichnungen (§42)
- Lockerung der Berufungsvoraussetzungen für Beigeordnete (§59)



Hybrides

- Ausschluss von Video-Teilnahmen bei geheimen Wahlen (§34)
- Keine Hybridsitzungen in Notlage, sondern alle per Video (§43 neu)
- Kein Anspruch auf Videoteilnahme bei passivem Teilnahmerecht (§44)



Beteiligung

- Einwohner*innenbeteiligung auf Personengruppen erweitert, die besondere Interessen haben, z.B. Gewerbetreibende, Datschenbesitzer*innen (§13)
- Beschlussvorlagen sollen auf der Internet-Seite der Gemeinde bereitgestellt werden (§36)
- Konkretisierung des Beanstandungsrechts
 - Beanstandungen sind zu begründen
 - Festlegung von Fristen und Mitwirkungspflichten



Beiräte + Beauftragte

- Beiräte und Beauftragte dürfen nebeneinander existieren (§17 neu)
- Beiräte und Beauftragte dürfen sich an die GV und Ausschüsse wenden (§17 neu)
- Beiräte und Beauftragte dürfen eine Aufwandsentschädigung erhalten (§17 neu)



Ämter

- Gemeindevertreter amtsangehöriger Gemeinden dürfen an nö-Teilen des Amtsausschusses teilnehmen (§30)
- Amtsausschussmitglieder haben keine Verschwiegenheit gegenüber GV (§31)



Ortsteile

- Ortsbeiräten ist eine „angemessene Frist“ zur Beteiligung einzuräumen (§46)
- Ortsbeiratsmitglieder dürfen an nö Teilen der Sitzung der GV teilnehmen (§46)
- Beanstandungsregeln für Beschlüsse der Ortsbeiräte (§46)
- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Ortsvorsteher*innen (§47)



Gleichstellung (§10)

- Geltung des vollen Aufgabenkatalogs des LGG, soweit die GV dies nicht in der Hauptsatzung einschränkt. (§25 LGG)
- Gleichstellungsbeauftragte müssen weiblich sein
 - Aber: Bestandsschutz für bereits bestellte männliche kGBA
- Weisungsfreiheit steht jetzt im Gesetz
- kGBA hat jetzt das Recht, sich aktiv an die GV oder deren Ausschüsse zu wenden
- Es können Stellvertreterinnen berufen werden
- Landesgleichstellungsbeauftragte bleibt bis zur Neubestellung im Amt (§19a LGG)



Bürgerbegehren

- Weitere Klarstellungen zum Verfahren (§15)
- Aber: Weiter Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme bei kassatorischen Begehren
- Wieder Zuständigkeit Kommunalaufsicht für Zulässigkeitsprüfung
- Zulässigkeitsprüfung muss vor Unterschriftensammlung erfolgen



Finanzen

- Anhand von Praxiserfahrungen überarbeitet
 - „Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen“
 - „Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.“
 - „Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ergeben und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung entbehrlich. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.“ (§72 neu)
- Optionaler Verzicht auf Gesamtabchluss (§81 neu)



Vielen Dank

Für eure Aufmerksamkeit.

Heiner Klemp
Mitglied des Landtags

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Landtag Brandenburg**
Alter Markt 1
14467 Potsdam

info@heinerklemp.de